

sich seinen Pflichten entzieht, oder wenn eine anhaltende Schwächlichkeit es untüchtig für die Geschäfte der Gesellschaft macht, oder sonst ähnliche Ursachen vorhanden sind, deren Gewicht und Rechtmäßigkeit der Richter zu ermessen hat.

1872. In Ansehung der unter Gesellschaftsgliedern zu machenden Theilungen finden die nämlichen Regeln ihre Anwendung, die für die Theilung der Erbschaften, die Form dieser Theilung, und die Verbindlichkeiten, welche daraus unter den Miterben entstehen, festgesetzt sind.

V e r f ü g u n g, die Handelsgesellschaften betreffend.

Art. 1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handelsgesellschaften nur in den Punkten anwendbar, welche nichts enthalten, was den Gesetzen und Gebräuchen des Handels zuwider läuft.

Z e h n t e r T i t e l.

Vom Darlehnsvertrage *).

Art. 1874. Es gibt zwei Arten des Darlehns: es begreift nemlich entweder Sachen, die man gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen; oder es begreift Sachen, die sich durch den Gebrauch verbrauchen oder verzehren.

Die erste Art nennt man Darlehn zum Gebrauch, oder Leihvertrag **);

die zweite heißt Darlehn zum Verbrauch, Anlehn, oder Darlehnsvertrag, oder bloß Darlehn ***).

*) Gesetz vom 18. Ventose 12. J., (9. März 1805). Prom. den 28. (19. März 1804).

**) Prêt à usage, ou commodat.

***) Prêt de consommation, ou simplement prêt.

Erstes Capitel.

Von dem Darlehn zum Gebrauch oder dem Leihvertrage.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns zum Gebrauch.

Art. 1875. Das Darlehn zum Gebrauch oder der Leihvertrag ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern eine Sache übergibt, damit dieser sie gebrauche, nach dem Gebrauche aber dem Verleiher zurück gebe.

1876. Dieses Darlehn ist wesentlich unentgeltlich.

1877. Der Verleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. Alles, was im gemeinen Verkehr ist und sich durch den Gebrauch nicht verzehrt oder verbraucht, kann der Gegenstand dieses Vertrages seyn.

1879. Verbindlichkeiten, die aus dem Darlehn zum Gebrauch entstehen, gehen auf die Erben des Verleihers und auf die Erben des Leihers über.

Hat aber der Verleiher bei dem Vertrage bloß die Person des Leihers in Betracht gezogen: so sind die Erben des Letztern nicht berechtigt, die geliehene Sache länger zu behalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Leihers *).

Art. 1880. Der Leihers ist schuldig, für die Bewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache wie ein guter Hausvater zu wachen. Er kann sich ihrer nur zu jenem Gebrauche bedienen, wofür sie von Natur oder durch den Vertrag bestimmt ist; widrigenfalls haftet er, den Umständen nach für allen Schadenersatz.

1881. Bedient sich der Leihers der Sache zu einem andern Gebrauche, oder behält er sie länger, als er soll-

*) Emprunteur, commodataire, des Empfängers; dessen, der die Sache annimmt.

te: so haftet er für ihren Verlust, wenn er sich auch durch ungefähren Zufall ereignete.

1882. Ist die geliehene Sache durch einen ungefähren Zufall zu Grunde gegangen, wovon sie der Leihhaber hätte bewahren können, wenn er seine eigene gebraucht hätte: so haftet er für den Verlust. Auch haftet er dafür, wenn er in dem Falle, wo er beide, die seinige und die geliehene, nicht erhalten konnte, die seinige vorzugsweise gerettet hat.

1883. Ist die Sache bei der Verleihung geschätzt worden: so trägt der Leihhaber ihren Verlust, wenn er sich auch durch ungefähren Zufall ereignet; es sey denn anders verabredet worden.

1884. Verschlimmert sich die Sache durch den bloßen Gebrauch, wofür sie hergeliehen ist, und ohne irgend ein Versehen des Leihhabers: so haftet dieser für eine solche Verschlimmerung nicht.

1885. Der Leihhaber ist nicht befugt, die geliehene Sache in Gegeneinanderaufrechnung zu behalten für das, was ihm der Verleiher schuldig ist.

1886. Auslagen, die der Leihhaber gehabt, um sich der geliehenen Sache bedienen zu können, kann er nicht wieder fordern.

1887. Haben mehrere gemeinschaftlich die nämliche Sache geliehen: so haften sie dem Verleiher dafür ohne Theilung oder solidarisch.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Verleiher's.

1888. Der Verleiher kann die geliehene Sache erst nach der verabredeten Zeit wieder nehmen, oder, falls darüber keine Verabredung vorhanden ist, erst nachdem sie den Gebrauch gewährt hat, zu welchem sie ist geliehen worden.

1889. Wenn indessen während der verabredeten Zeit, oder bevor der Leihhaber ihrer nicht mehr nöthig hat, der Verleiher in den Fall kommt, ihrer zu bedürfen, und das Bedürfnis dringend und so geartet ist, daß er es nicht

vorhersehen konnte: so kann der Richter, den Umständen nach, den Leihher anhalten, dieselbe früher wieder zu geben.

1890. Ist der Verleiher genöthigt worden, während der Leihzeit zu Erhaltung der Sache irgend eine ungewöhnliche nothwendige Auslage zu machen, die dazu so dringend war, daß er den Leihher nicht vorläufig davon benachrichtigen konnte: so ist dieser letztere verbunden, sie ihm zu erstatten.

1891. Hat die geliehene Sache solche Mängel oder Fehler, daß daraus für denjenigen, der sich ihrer bedient, ein Nachtheil erwachsen könnte: so haftet der Verleiher dafür, wenn er solche Mängel gekannt, und den Leihher nicht davon benachrichtigt hat.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von dem Darlehn zum Verbrauch oder dem bloßen Darlehn.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch.

Art. 1892. Das Darlehn zum Verbrauch ist ein Contract, wodurch ein Theil dem andern eine gewisse Quantität von Sachen übergibt, die sich durch den Gebrauch verbrauchen oder verzehren, unter dem Beding, daß letzterer dem erstern eben so viel Sachen von der nämlichen Art und Eigenschaft zurückgebe.

1893. Durch diesen Contract wird der Anleiher oder Empfänger Eigenthümer der geliehenen Sache; sie ist auf seine Gefahr, und er trägt ihren Verlust, er ereigne sich, auf welche Art er wolle.

1894. Als Darlehn zum Verbrauch kann man keine Sachen geben, die, obschon von einerlei Art, einzeln verschieden sind, wie Thiere. In diesem Fall ist ein Darlehn zum Gebrauch vorhanden.

1895. Wer ein Darlehn in Gelde empfangen hat, ist zu weiter nichts verbunden, als die nämliche numerische Summe zu leisten, welche der Contract enthält.

Ist vor der Zahlungszeit eine Erhöhung oder Verminderung mit den Münzsorten vorgegangen: so braucht der Schuldner nur die ihm geliehene numerische Summe zu zahlen, und zwar braucht er sie nur in den Münzsorten zu zahlen, die zur Zahlungszeit gangbar sind.

1896. Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Regel findet keine Anwendung in dem Falle, wo das Darlehn in Metallstangen besteht.

1897. Besteht das Darlehn in Metallstangen oder ungemünztem Metalle, oder in Lebensmitteln: so muß der Schuldner allezeit die nämliche Quantität und Qualität erstatten, und ist zu weiter nichts verbunden, wie sehr diese Sachen auch im Werthe gestiegen oder gefallen seyn mögen. —

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

Art. 1898. Bei dem Darlehn zum Verbrauch haftet der Darleiher, so wie der Verleiher im Art. 1891 beim Darlehn zum Gebrauche haftet.

1899. Vor der verabredeten Zeit kann der Darleiher die geliehenen Sachen nicht wieder fordern.

1900. Ist für die Zurückgabe keine Zeit bestimmt: so kann der Richter, den Umständen nach, dem Anleiher einen Ausstand geben.

1901. Ist die Verabredung bloß so abgefaßt, daß der Anleiher bezahlen solle, wenn er kann, oder wenn er dazu im Stande seyn wird: so bestimmt ihm der Richter die Zeit nach Maaßgabe der Umstände.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

Art. 1902. Der Anleiher oder Borger ist verbunden, die empfangenen Sachen in der nemlichen Quantität und Qualität, und zu der verabredeten Zeit wieder zu geben.

1903. Ist ihm dies unmöglich: so muß er ihren Werth bezahlen, wobei die Zeit und der Ort in Rechnung kommt, wo gemäß der Verabredung die Sache wieder gegeben werden mußte.

Sind Zeit und Ort nicht in der Verabredung regulirt: so wird über die Zahlung nach den Preisen des Ortes und der Zeit verfügt, wo das Darlehn gemacht worden.

1904. Gibt der Anleiher die geliehenen Sachen oder ihren Werth in dem verabredeten Termin nicht zurück: so thun sie Zinsen vom Tage der gerichtlichen Forderungen.

D r i t t e s C a p i t e l.

V o m D a r l e h n a u f Z i n s e n .

Art. 1905. Es ist erlaubt, Zinsen auszubedingen für ein bloßes Darlehn an Geld, an Lebensmitteln, oder andern beweglichen Sachen.

1906. Der Anleiher, der Zinsen bezahlt hat, die nicht ausbedungen waren, kann sie nicht wieder fordern, noch auf die Hauptschuld anrechnen.

1907. Zinsen sind gesetzlich oder vertragsmäßig. Gesetzliche Zinsen regulirt das Gesetz, vertragsmäßige dürfen den gesetzlichen Zinssatz übersteigen, so oft das Gesetz solches nicht verbietet.

Wie hoch sich die vertragsmäßigen Zinsen belaufen sollen, muß schriftlich bestimmt werden.

1908. Wer eine Hauptschuld ohne Vorbehalt der Zinsen quittirt, wird angesehen, auch diese empfangen zu haben, und hat daher weiter keine Ansprüche.

1909. Man kann sich Zinsen ausbedingen gegen eine Hauptschuld oder ein Capital, das sich der Darleiher verbindet nicht wieder zu fordern.

In diesem Falle bekommt das Darlehn den Namen der Rentbestellung.

1910. Eine solche Rente kann auf zweifache Art bestellt werden, entweder auf ewig, oder auf Lebenszeit.

1911. Alle auf ewig bestellten Renten sind wesentlich wiederkäuflich.

Nur können die Theile sich dahin vereinbaren, daß der Wiederkauf nicht geschehen solle vor Ablauf einer gewissen Frist, die nicht über zehn Jahre gehen darf, oder daß er nicht geschehen solle, ohne eine dem Gläubiger vorher in der verabredeten Zeit gemachte Aufkündigung.

1912. Wer eine auf ewig bestellte Rente zu bezahlen hat, kann gezwungen werden, sie ab- und wieder zu kaufen,

1stens, wenn er seine Verbindlichkeiten zwei Jahre hindurch nicht erfüllt;

2tens, wenn er dem Darleiher die Sicherheiten nicht leistet, die er ihm in dem Contract versprochen hat.

1913. Auch kann das Capital einer auf ewig bestellten Rente wieder gefordert werden, wenn der Schuldner in Zahlungsunvermögen geräth.

1914. Die Regeln, die auf Lebenszeit bestellten Renten oder Leibrenten betreffend, kommen unter dem Titel von gewagten Verträgen vor.

C i f f t e r T i t e l.

Vom Verwahrungsvertrage und vom Sequester *).

E r s t e s C a p i t e l.

Von dem Verwahrungsvertrage überhaupt und seinen verschiedenen Gattungen.

Art. 1915. Der Verwahrungsvertrag überhaupt ist eine Handlung, wodurch man die Sache eines andern auf-

*) Gesetz vom 23. Ventose 12. Jahres (14. März 1804). Promulg. den 3. Germinal (24. März 1804).